

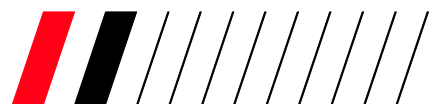


**SPITEX-Organisationen im Leistungsauftrag der Stadt
St.Gallen**

Spitex St.Gallen-Ost | Spitex West | Spitex C - Notker-Verein | Spitex
C - Stadt Spitex

Tarifblatt Hilfe und Pflege zu Hause

1. Januar 2015



Krankenpflege-Pflichtleistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a KLV

| | |
|--|------------------|
| KLV 7a Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination | CHF 79.80 / Std. |
| KLV 7b Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung | CHF 65.40 / Std. |
| KLV 7c Massnahmen der Grundpflege | CHF 54.60 / Std. |

Kassenpflichtige Verbrauchsmaterialien, Medikamente, Hilfsmittel etc. MiGel-Liste -/· 15 %

Pflegerische Leistungen werden auf ärztliche Verordnung hin vom Krankenversicherer übernommen. Pflegeleistungen gemäss KLV rechnet die SPITEX monatlich direkt mit dem Krankenversicherer ab (Tiers Payant). Der Klient / die Klientin erhält von der SPITEX eine Rechnungskopie. Franchise und Selbstbehalt werden vom Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Patientenbeteiligung (PaBe): Für die Tarife KLV 7a) bis 7c) wird den Klienten / Klientinnen gemäss Art. 15 des kantonalen Gesetzes über die Pflegefinanzierung eine Patientenbeteiligung von 20 Prozent, jedoch maximal CHF 15.95 pro Tag in Rechnung gestellt. Davon ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr, ebenso Pflegeleistungen, die aus der Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung finanziert werden und Leistungen der Akut- und Übergangspflege. Die PaBe wird den Klienten / Klientinnen von der SPITEX direkt in Rechnung gestellt.

Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 25a Abs. 2 KVG / Art. 7 Abs. 2 lit. a KLV

Während maximal zwei Wochen, direkt anschliessend an einen Spitalaufenthalt, wird die spitalärztlich verordnete ambulante Akut- und Übergangspflege von der öffentlichen Hand und der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gedeckt. Die finanzielle Beteiligung der Versicherten beschränkt sich auf Franchise und Selbstbehalt. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Krankenversicherer und der Wohngemeinde. Der Klient / die Klientin erhält von der SPITEX eine Rechnungskopie.

| | |
|--|-------------------|
| AÜP 7a Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination | CHF 121.30 / Std. |
| AÜP 7b Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung | CHF 109.35 / Std. |
| AÜP 7c Massnahmen der Grundpflege | CHF 95.40 / Std. |

Hauswirtschaft (keine Pflichtleistung der Krankenpflege-Grundversicherung)

| | |
|---------------------------------|------------------|
| Bedarfsabklärung Hauswirtschaft | CHF 79.80 / Std. |
| Hauswirtschaft (HWS) | CHF 34.00 / Std |

Weitere nicht-kassenpflichtige Tarifpositionen

| | |
|---|---|
| Wegpauschale für reine HWS-Einsätze | CHF 5.00 / Einsatz |
| Nicht-kassenpflichtiges Verbrauchs- und Hygienematerial | zu Selbstkosten |
| Umtriebsentschädigung (nicht rechtzeitig abgesagter Einsatz, Abwesenheit) | CHF 60.00 / Std. |
| Fahrten für Klienten / Klientinnen | CHF 0.70/km plus Zeitaufwand nach HWS-Tarif von mind. 20 Min. resp. der effektiv benötigten Arbeitszeit |
| Weitere Leistungen (je nach SPITEX-Stützpunkt) | auf Anfrage |
| Jährlicher Administrationsbeitrag für Nichtmitglieder | CHF 50.00 / Jahr |

Rechnungsstellung und Rückerstattungen von Nichtpflichtleistungen

Rechnung: Hauswirtschaftliche sowie weitere nicht-kassenpflichtige Leistungen stellt Ihnen die SPITEX monatlich in Rechnung, gegebenenfalls unter Abzug einer Sozialgutschrift. Diese Rechnung ist direkt an die SPITEX zu bezahlen.

Sozialgutschriften: Für finanzschwache Haushalte mit Wohnsitz in der Stadt St.Gallen, die keine AHV- oder IV-Rente beziehen, sind Tarifiereduktionen entsprechend dem steuerbaren Einkommen und Vermögen vorgesehen. Auf Ihren Wunsch lässt die SPITEX für Sie abklären, ob ein Anspruch auf Sozialgutschriften der Stadt St.Gallen besteht.

Zusatzversicherung: Erkundigen Sie sich bei Ihrem Krankenversicherer, ob aufgrund einer Zusatzversicherung die Kosten für hauswirtschaftliche Leistungen ganz oder teilweise übernommen werden. Falls ja, behalten Sie nach erfolgter Einzahlung eine Kopie der Rechnung bei sich und reichen das Original bei Ihrem Krankenversicherer zur Rückvergütung ein.

Ergänzungsleistungen (EL): Für Personen, die Ergänzungsleistungen erhalten, übernimmt die AHV resp. IV einen Teil der ungedeckten SPITEX-Kosten. Für pflegerische Leistungen sind dies Selbstbehalt, Franchise und Patientenbeteiligung. Bei den hauswirtschaftlichen Leistungen übernimmt die AHV resp. IV in der Regel den gesamten Betrag. Nähere Informationen bei der AHV-Zweigstelle (071 224 57 44).

Hilflosenentschädigung: Eine Hilflosenentschädigung erhalten Menschen jeden Alters, die in leichtem, mittlerem oder schwerem Grade hilflos sind. Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen wie Aufstehen, Ankleiden, Absitzen, Essen, Körperpflege etc. Hilfe benötigt. Die Hilflosenentschädigung wird unabhängig von Einkommen und Vermögen entrichtet. Nähere Informationen bei der AHV-Zweigstelle (071 224 57 44).

Vollkosten für auswärtige Klientinnen und Klienten

Die Tarife der SPITEX-Kerndienstleistungen sind nicht kostendeckend. Sie werden daher durch Subventionen der öffentlichen Hand mitfinanziert (Restfinanzierung), wobei im Kanton St.Gallen die politische Gemeinde am Wohnsitz des Klienten / der Klientin zuständig ist.

Klienten und Klientinnen mit Hauptwohnsitz in einer anderen Schweizer Gemeinde (dazu zählen etwa Wochenaufenthalter/innen und Feriengäste): Für sie ist die politische Gemeinde am Hauptwohnsitz resp. der entsprechende Kanton restfinanzierungspflichtig.

- Soweit es sich um Pflegeleistungen gemäss KLV handelt, rechnet die SPITEX direkt mit dem Krankenversicherer ab. Den Restfinanzierungsbeitrag (Differenz zwischen den Vollkosten und dem gesetzlichen Tarif) macht sie bei der Wohngemeinde geltend.
- Für hauswirtschaftliche Leistungen werden dem Klienten / der Klientin die Vollkosten abzüglich einer allfälligen Kostenbeteiligung der Wohnsitzgemeinde in Rechnung gestellt. Deckt die Restfinanzierung durch die Wohnsitzgemeinde die Vollkosten nach den Ansätzen der Stadt St.Gallen nicht, ist der Restbetrag vom Klienten / von der Klientin zu übernehmen.

Klientinnen und Klienten mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz: Ihnen werden sämtliche Leistungen zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die SPITEX kann Vorauszahlung verlangen.

Zahlungsfrist

Für die Rechnungen der SPITEX gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Spitex St.Gallen-Ost, Greithstrasse 7, 9000 St.Gallen
Tel. +41 71 244 76 46, ost@spitex-stgallen.ch

Spitex West, Fürstenlandstrasse 142, 9014 St.Gallen
Tel. +41 71 278 78 01, west@spitex-stgallen.ch

Spitex C – Notker-Verein, Rosenbergweg 21, 9000 St.Gallen
Tel. +41 71 279 12 22, notker@spitex-stgallen.ch

Spitex C – Stadt Spitex, Krüsistrasse 4, 9000 St.Gallen
Tel. +41 71 222 78 55, centrum@spitex-stgallen.ch

www.spitex-stgallen.ch

Amt für Gesellschaftsfragen der Stadt St.Gallen
Amtshaus, Neugasse 3, 9004 St. Gallen
Tel. +41 71 224 54 41, gesellschaftsfragen@stadt.sg.ch
www.stadt.sg.ch